

Zeitschrift: Zoom-Filmberater
Herausgeber: Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit ; Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 29 (1977)
Heft: 2

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZOOM-FILMBERATER

Illustrierte Halbmonatszeitschrift für Film, Radio, Fernsehen und AV-Mittel

Nr. 2, 19. Januar 1977

ZOOM 29. Jahrgang «Der Filmberater» 37. Jahrgang

Mit ständiger Beilage Kurzbesprechungen

Herausgeber

Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit

Schweizerischer Katholischer Volksverein, vertreten durch die Film-Kommission und die Radio- und Fernsehkommission

Redaktion

Franz Ulrich, Postfach 147, 8027 Zürich
Telefon 01 / 365580

Urs Jaeggi, Postfach 1717, 3001 Bern
Telefon 031 / 453291

Abonnementsgebühren

Fr. 30.— im Jahr (Ausland Fr. 35.—),
Fr. 18.— im Halbjahr. — Studenten und
Lehrlinge erhalten gegen Vorweis einer
Bestätigung der Schule oder des Betriebes
eine Ermässigung (Jahresabonnement
Fr. 25.—/Halbjahresabonnement Fr. 15.—)

Druck, Administration und Inseratenregie

Stämpfli + Cie AG, Postfach 2728
3001 Bern, Telefon 031 / 232323
PC 30 - 169

Abdruck mit Erlaubnis der Redaktion und
Quellenhinweis gestattet.

Inhalt

- Kommunikation und Gesellschaft
- 2 Filmverleih in der Schweiz (I)
- 9 Ouagadougou – das «Solothurn»
Afrikas

Filmkritik

- 12 *King Kong*
- 14 *A Woman Under the Influence*
- 18 *The Secret Life of Walter Mitty*
- 20 *Barocco*
- 22 *Victory at Entebbe*

Arbeitsblatt Kurzfilm

- 24 *Der Tod der Ratte*

TV/Radio – kritisch

- 26 Wider die Unmenschlichkeit der
Apartheid
- 28 Was wollte der Autor eigentlich

- Berichte/Kommentare
- 30 TV-Erwachsenenbildung setzt
Partnerschaft voraus
- 32 Regionales OCIC für West- und
Zentralafrika gegründet

Titelbild

Gena Rowlands und Peter Falk spielen die Hauptrollen in «A Woman Under the Influence» von John Cassavetes. Der Film ist eine eindrucksvolle Schilderung der Probleme einer Frau, die der Rollenerwartung ihrer Umgebung als Gattin, Mutter und Hausfrau nicht mehr zu entsprechen vermag.

Bild: Majestic Films

LIEBE LESER

Bundesrat Hans Hürlimann hält es nicht für vertretbar, den Film «Die Erschiessung des Landesverrätters Ernst S.» von Richard Dindo und Niklaus Meienberg mit einer Qualitätsprämie des Bundes auszuzeichnen, obwohl eine Mehrheit der zuständigen Experten der Eidgenössischen Filmkommission und der Pro Helvetia dies empfohlen hat. Er hat sich auf die Seite der Expertenminderheit geschlagen, die den Filmautoren vorwirft, sie hätten die historischen Ereignisse manipuliert und sich in unzulässiger Weise eines ideologischen Rasters bedient. Es ist das erste Mal in der zwölfjährigen Geschichte der Filmförderung durch den Bund, dass der zuständige Departementchef gegen die Empfehlung seiner Fachleute entschieden – wozu er gesetzlich befugt ist – und diese Entscheidung in einem Schreiben an den Regisseur ausführlich begründet hat. Je nach politischem Standpunkt wurde Hürlimanns Entscheid als mutig oder als hasenherzig bis feudalherrlich bezeichnet. Immerhin hat das bundesrätliche Schreiben einiges klargestellt: Es räumt mit der Illusion auf, die Entscheide der Eidgenössischen Filmkommission seien unpolitisch, und es relativiert die Zuständigkeit der Expertengremien. Auch wurden für einmal nicht formale Gründe vorgeschoben, um einem inhaltlich missliebigen Werk die finanzielle Förderung zu verweigern. Dindos politischer Film wurde mit der politischen Elle gemessen und als politisch nicht genehm befunden. Dabei dürften auch politisch-taktische Überlegungen im Spiel gewesen sein: Um die eidgenössische Filmförderung, die manchem Parlamentarier ein Dorn im Auge ist, über die Klippen der rezessionsbedingten Sparübungen zu bringen, musste der Dindo-Film über die Klinge springen.

Bundesrat Hürlimanns Entscheid, den umzustossen auch ein Rekurs an den Gesamtbundesrat kaum eine Chance hat, respektiere ich als Entscheidung eines verantwortlichen Politikers. Trotzdem bedaure ich ihn, weil er die (politisch) engen Grenzen der Kulturförderung in unserem Land dokumentiert. Im Schreiben des Bundesrates an Dindo steht: «Wir sind uns bewusst, dass ein Film dieser Art die Schweiz der Kriegszeit nicht verklärt darzustellen hat, sondern auch ihre Schattenseiten zeigen muss. (...) Unser Departement hat die erneute Beschäftigung mit jenen Vorgängen (Landesverrat – Die Red.) ermutigt und Ihr Vorhaben mit einem Produktionsbeitrag (50 000 Franken, dem Vernehmen nach gegen den heftigen Widerstand des Militärdepartementes – Die Red.) gefördert, aus der Erwägung, dass es erwünscht und nötig ist, sich darüber Rechenschaft zu geben, wie es überhaupt zum Landesverrat kommen konnte.» Genau das haben Dindo und Meienberg getan, erklärermassen einseitig und partiisch aus der Sicht des Betroffenen. Sie haben vor allem einmal ein Dokument über ein verpfushtes Leben von damals geschaffen, über das (und andere, ähnliche) es bisher keine Informationen gab – das zumindest hätte auch vom Bund ruhig prämiert werden dürfen. Die Unausgewogenheit und Mängel des Films sind nicht unwidersprochen geblieben und haben zu einer breiten Diskussion geführt. Der Vorwurf der Manipulation scheint mir hier nicht ganz angebracht, es sei denn, man lasse hier nur *eine* Wahrheit gelten. Gewiss trifft zu, dass die Autoren mit ihrem Film auch unsere Gesellschaft von einem klassenkämpferischen Standpunkt aus in Frage stellen wollten. Muss deswegen ihr Werk von einer Prämierung ausgeschlossen bleiben? Im Clottu-Bericht («Beiträge für eine Kulturpolitik in der Schweiz», S. 62) wird Dieter Bachmann zitiert: «Flachsinnige Kulturkritiker urteilen gern: die Gesellschaft könne nicht jene auch noch honorieren, die diese Gesellschaft in Frage stellen. Das Gegenteil trifft zu: die Gesellschaft muss gerade jene subventionieren, die sie in Frage stellen, weil ohne sie kein Fortschritt möglich ist.»

Mit freundlichen Grüssen

